3. Nutzungsberechtigte Stellen

3.1

[1]Eine nutzungsberechtigte Stelle ist

a) eine Bundesbehörde,

b) eine Landesbehörde,

c) eine kommunale Behörde und

d) eine sonstige Behörde im Sinne von § 1 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

[2]Einbezogen sind damit alle Ebenen der Verwaltung, die staatsorganisationsrechtlich dem Bund oder einem Land zuzurechnen sind. [3]Erfasst sind auch gemeinsame öffentliche Einrichtungen von Bund und Ländern oder Kommunen, sowie Einrichtungen in öffentlicher oder in öffentlich-privater Trägerschaft, soweit sie Verwaltungsleistungen nach § 2 Abs. 3 OZG bereitstellen.

3.2

Die Behörden der Freien Hansestadt Bremen gelten in Bezug auf die Bausteine 1 bis 4 gegenüber dem Freistaat Bayern als nutzungsberechtige Stellen.

3.3

Die nutzungsberechtigten Stellen können Dienstleister beauftragten, die im Auftrag der jeweiligen Stelle die technische Umsetzung der Anbindung übernehmen.